



Amtliche Bekanntmachungen der Fachhochschule Nordhausen

8. April 2010

Nr. 4/2010

Inhalt	Seite
1 Satzung der Fachhochschule Nordhausen über die Eingangsprüfung für qualifizierte Berufstätige	2

Herausgeber:
Präsident der Fachhochschule Nordhausen
Weinberghof 4
99734 Nordhausen

Die Amtlichen Bekanntmachungen sind über das Referat für Öffentlichkeitsarbeit zu beziehen. Sie stehen auch als Download im pdf-Format im Internet (www.fh-nordhausen.de) unter Downloads/Ordnungen der FHN/Amtliche Bekanntmachungen.

Satzung der Fachhochschule Nordhausen über die Eingangsprüfung für qualifizierte Berufstätige

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 63 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238) und § 7 Abs. 1 Nr. 13 der Grundordnung der Fachhochschule Nordhausen (Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums Nr. 12/2007, S. 299) erlässt die Fachhochschule Nordhausen folgende Satzung der Fachhochschule Nordhausen über die Eingangsprüfung für qualifizierte Berufstätige. Der Hochschulrat hat die Satzung am 16.12.2009 beschlossen. Die Satzung wurde durch den Präsidenten am 16.12.2009 genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Hochschulzugang für qualifizierte Berufstätige
§ 2	Zulassung zur Eingangsprüfung
§ 3	Prüfungskommission
§ 4	Schriftliche Teilprüfungen
§ 5	Mündliche Teilprüfung
§ 6	Prüfungsergebnisse
§ 7	Anerkennung von Leistungen
§ 8	Einsicht in die Prüfungsakten
§ 9	Mängel im Prüfungsverfahren
§ 10	Versäumnis, Rücktritt
§ 11	Täuschung, Ordnungsverstoß
§ 12	Gleichstellungsbestimmung
§ 13	Inkrafttreten

§ 1

Hochschulzugang für qualifizierte Berufstätige

(1) Qualifizierte Bewerber ohne Hochschulzugangsbe-
rechtigung, die über eine abgeschlossene Berufs-
ausbildung verfügen und mindestens drei Jahre
hauptberuflich tätig waren, berechtigt zum Studium
in einem bestimmtem Studiengang auch das Bestehen
einer Eingangsprüfung für diesen Studiengang.

(2) Eingangsprüfungen werden angeboten für alle
Bachelorstudiengänge.

§ 2

Zulassung zur Eingangsprüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Eingangsprüfung ist
bis zum 15. März eines Jahres an das Studien-Service-
Zentrum der Fachhochschule Nordhausen zu richten.

Im Antrag ist anzugeben, für welchen Studiengang der
Antragsteller die Studienberechtigung erwerben will.
Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein tabellarischer Lebenslauf mit Angaben
über die bisherige schulische Ausbildung,
den beruflichen Werdegang, die ausgeübte
Berufstätigkeit und das angestrebte Berufsziel,
2. sämtliche Schulabgangszeugnisse und Nachwei-
se über die Berufsausbildung in Form be-
glaubigter Abschriften oder Fotokopien,
3. sämtliche Nachweise über Art, Dauer und Ort
der Berufsausübung in Form von Fotokopien,
4. Nachweise über einschlägige Weiterbildungsakti-
vitäten in Form von Fotokopien,
5. eine Erklärung darüber, ob und mit welchem
Erfolg der Antragsteller bisher an einer Prüfung
nach dieser Satzung oder einer entsprechenden
Prüfung in der Bundesrepublik Deutschland
teilgenommen hat oder ob um Zulassung zu
einer solchen Prüfung nachgesucht wurde, sowie
6. ein Lichtbild aus neuester Zeit.

(2) Die Prüfungskommission entscheidet über die
Zulassung zur Eingangsprüfung und unterrichtet den
Antragsteller über die getroffene Entscheidung. Die
Versagung der Zulassung ist schriftlich zu begründen.

(3) Nicht zur Eingangsprüfung zugelassen werden
Antragsteller, die

1. die Unterlagen nach Absatz 1 nicht vollständig
eingereicht haben oder
2. bereits mehr als zweimal erfolglos an einer
Eingangsprüfung nach dieser Verordnung
oder an einer entsprechenden Prüfung in der
Bundesrepublik Deutschland teilgenommen
haben.

(4) Wer die Eingangsprüfung für einen bestimmten
Studiengang erfolgreich abgelegt hat oder bei Nicht-
bestehen verbindlich auf die Wiederholung verzichtet
hat, kann einmal zu einer weiteren Eingangsprüfung
für einen anderen Studiengang zugelassen werden.

§ 3

Prüfungskommission

(1) Die Zusammensetzung der Prüfungskommission
ist abhängig vom Studiengang, für den der Bewerber
die Studienberechtigung erwerben will. Mitglieder der
Prüfungskommission sind:

1. ein vom Hochschulrat zu bestellender Vertreter
des Studien-Service-Zentrums als Vorsitzender,
2. ein vom Hochschulrat zu bestellender Prüfer für
das Fach Deutsch,
3. ein vom Hochschulrat zu bestellender Prüfer für
das Fach Englisch,

4. ein von dem für den Studiengang zuständigen Fachbereichsrat zu bestellender Prüfer für das Fach Mathematik,
5. ein von dem Prüfungsausschuss des betreffenden Studiengangs zu bestellender Prüfer.

Zum Prüfer kann nur bestellt werden, wer ein Studium an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule erfolgreich abgeschlossen hat.

(2) Die Prüfungskommission organisiert die Eingangsprüfungen und achtet darauf, dass das Prüfungsrecht eingehalten wird. Der Vorsitzende führt die Geschäfte der Prüfungskommission.

(3) Gegen Entscheidungen der Prüfungskommission kann der Antragsteller bzw. Kandidat innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Schriftstückes Widerspruch beim Vorsitzenden der Prüfungskommission einlegen. Zur Wahrung der Frist gilt das Datum des Poststempels. Hält die Prüfungskommission den Widerspruch für begründet, so hilft sie ihm ab und entscheidet über die Kosten. Hilft sie ihm nicht ab, so leitet sie den Widerspruch an den Präsidenten weiter. Dieser erlässt einen Widerspruchsbescheid.

(4) Die Mitglieder der Prüfungskommission haben das Recht, der Abnahme von Teilprüfungen beizuwohnen.

(5) Die Mitglieder der Prüfungskommission und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, werden sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(6) Die Prüfungskommission wird in der verwaltungstechnischen und organisatorischen Abwicklung der Eingangsprüfungen durch das Studien-Service-Zentrum der Hochschule unterstützt.

§ 4

Schriftliche Teilprüfungen

(1) Im Rahmen der Eingangsprüfung sind vier schriftliche Teilprüfungen zu absolvieren. Diese Teilprüfungen sind

1. eine Klausurarbeit im Fach Deutsch,
2. eine Klausurarbeit im Fach Englisch,
3. eine Klausurarbeit im Fach Mathematik,
4. eine in Bezug auf den gewählten Studiengang fachspezifische Klausurarbeit.

Auch die Prüfungsaufgaben zu den Klausurarbeiten nach Satz 1 Nr. 1 bis 3 können einen Bezug zum gewählten Studiengang haben.

(2) Die Bearbeitungszeit jeder Klausurarbeit beträgt 120 Minuten.

(3) Kandidaten, die die Studienberechtigung für den Bachelorstudiengang Regenerative Energietechnik erwerben wollen, können abweichend von Absatz 1

Nr. 2 eine Klausurarbeit in einer der Fremdsprachen Französisch, Spanisch oder Russisch wählen.

(4) Jede schriftliche Teilprüfung nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 wird jeweils von dem für das betreffende Fach zuständigen Mitglied der Prüfungskommission abgenommen, die schriftliche Prüfung nach Absatz 1 Nr. 4 von dem vom Prüfungsausschuss des Studiengangs bestellten Mitglied der Prüfungskommission. Die Prüfungskommission kann für eine Prüfung auf Vorschlag des nach Satz 1 zuständigen Mitglieds der Prüfungskommission einen anderen Prüfer bestellen.

§ 5

Mündliche Teilprüfung

(1) Im Rahmen der Eingangsprüfung ist eine mündliche Teilprüfung zu absolvieren. Diese erstreckt sich auf allgemeine Kenntnisse der Bewerber zu kulturellen, politischen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und technischen Themen. Sie bietet außerdem die Möglichkeit zur Überprüfung der Noten der schriftlichen Teilprüfungen. Die in der beruflichen Praxis erworbenen und für den angestrebten Studiengang verwertbaren Erfahrungen und Fähigkeiten sind angemessen zu berücksichtigen.

(2) Die mündliche Teilprüfung dauert je Kandidat zwischen 20 und 30 Minuten. Bis zu drei Kandidaten können gemeinsam geprüft werden.

(3) Zur mündlichen Teilprüfung wird nur zugelassen, wer alle schriftlichen Teilprüfungen bestanden hat.

(4) Die mündliche Prüfung wird von zwei Prüfern abgenommen, die von der Prüfungskommission auf Vorschlag des vom Prüfungsausschuss des Studiengangs bestellten Mitglieds der Prüfungskommission bestellt werden.

§ 6

Prüfungsergebnisse

(1) Jede Klausurarbeit sowie die Leistung in der mündlichen Teilprüfung wird mit einer Note bewertet. Dabei werden folgende Leistungsmaßstäbe zugrunde gelegt:

1 = sehr gut	für eine hervorragende Leistung
2 = gut	für eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	für eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	für eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	für eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Bei einer Note von 4,0 oder besser gilt die Teilprüfung als bestanden.

(2) Können sich die Prüfer der mündlichen Teilprüfung nicht auf eine bestimmte Note einigen, gilt das aus den Bewertungen der Prüfer berechnete arithmetische Mittel. Es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Die Eingangsprüfung ist bestanden, wenn die fünf Teilprüfungen bestanden sind. Sie ist nicht bestanden, wenn eine Teilprüfung nicht bestanden ist. Über das Nichtbestehen der Eingangsprüfung entscheidet die Prüfungskommission.

(4) Ist die Eingangsprüfung bestanden, wird eine Gesamtnote ermittelt. Diese ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der fünf Teilprüfungen. Es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Über eine bestandene oder eine nicht bestandene Eingangsprüfung erhält der Bewerber eine Bescheinigung, aus der die absolvierten Teilprüfungen und die Noten hervorgehen. Die Bescheinigung wird vom Vorsitzenden der Prüfungskommission unterzeichnet.

§ 7

Anerkennung von Leistungen

Wurde die Eingangsprüfung nicht bestanden, werden dem Kandidaten im Fall einer erneuten Eingangsprüfung die schriftlichen Teilprüfungen einer vorhergehenden Eingangsprüfung an der Fachhochschule Nordhausen auf Antrag anerkannt, soweit sie nicht mehr als zwei Jahre zurück liegen und die jeweilige Klausurarbeit mit der Note 3,0 oder besser bewertet wurde.

§ 8

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 9

Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ordnet die Prüfungskommission auf Antrag eines Kandidaten oder von Amts wegen an, dass von einem bestimmten oder von allen Kandidaten

die Eingangsprüfung oder bestimmte Teilprüfungen wiederholt werden.

(2) Mängel des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich bei dem Vorsitzenden der Prüfungskommission geltend gemacht werden.

(3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfungsleistung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Absatz 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 10

Versäumnis, Rücktritt

(1) Aus vom Kandidaten zu vertretenden Gründen versäumte Teilprüfungen gelten als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden.

(3) Bei anerkanntem Versäumnis oder anerkanntem Rücktritt kann die Prüfungskommission bestimmen, dass bereits abgelegte Teilprüfungen anerkannt werden und wann die noch fehlenden Teilprüfungen erfolgen.

§ 11

Täuschung, Ordnungsverstoß

Versucht der Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Mitführung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Leistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Leistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

§ 12

Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Nordhausen in Kraft.

Nordhausen, 16.12.2009

gez. Prof. Dr. Jörg Wagner

Fachhochschule Nordhausen
Der Präsident